

23.1. Teilgebiet Neuropathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

I. Aufgabenbereich:

1. Feststellung und Deutung spontaner und experimentell erzeugter krankhafter Prozesse des zentralen, peripheren und enteralen Nervensystems, der Skelettmuskulatur und der Sinnesorgane von Tieren, insbesondere der Säugetiere, Fische und Vögel
2. Mitwirkung in der klinischen und experimentellen Neurologie
3. Planung, Überwachung, Durchführung und Auswertung neuro-wissenschaftlicher Studien an Versuchstieren, Geweben und Zellen sowie auf molekularer Ebene.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in fachspezifischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie mit der Teilgebietsbezeichnung „Neuropathologie“ mindestens 1 Jahr
 - 1.2 Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen wie zum Beispiel Bundesforschungsanstalten, Landesuntersuchungsämtern, Tiergesundheitsdiensten oder privaten Einrichtungen mit Arbeitsschwerpunkt in der experimentellen oder diagnostischen Neuropathologie höchstens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in einschlägigen, von der zuständigen Heilberufekammer zugelassenen Instituten, Abteilungen oder Arbeitsgruppen der Humanneuropathologie bis zu 6 Monate
 - 2.2 Tätigkeiten in tiermedizinischen Weiterbildungsstätten für Radiologie oder Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie oder in humanmedizinischen Weiterbildungsstätten für Radiologie, Neuroradiologie oder Strahlentherapie mit einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 6 Monate
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Großforschungseinrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 6 Monate
 - 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Mikrobiologie, sofern sich diese überwiegend mit neuroinfektiösen Fragestellungen befassen bis zu 6 Monate
 - 2.5 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Chirurgie, Kleintierchirurgie, Pferdechirurgie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleintiere, Pferde, Rinder oder Kleine Wiederkäuer mit neurologischem oder neurochirurgischem Arbeitsschwerpunkt bis zu 6 Monate
 - 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus 2.1 bis 2.5 darf ein Jahr nicht überschreiten.
3. Darlegung der nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
4. Nachweis über die selbständige Erstellung von 15 neuropathologischen Berichten aus der Tiermedizin. Die Berichte müssen vom weiterbildenden Tierarzt kontrolliert und abgezeichnet sein.

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Neuropathologische Sektions-, Präparations- und Asservierungs-methoden
2. Neuropathologische Färbetechniken, elektronenmikroskopische, immun- und enzymhistochemische Untersuchungen, Tracingtechniken und molekularpathologische Methoden
3. Grundlagen und Indikation morphometrischer Analysen an Nervengewebe
4. Grundlagen der Neurobiologie, Neurophysiologie und klinischen Neurologie bei den unter I.1 genannten Tierarten
5. Spezielle Kenntnisse in der vergleichenden Neuromorphologie der unter I.1. genannten Tierarten sowie in der histologischen und molekularen Neuropathologie einschließlich der Neuroonkologie
6. Spezielle Kenntnisse über die wichtigsten spontanen und experimentell erzeugbaren neurologischen, neuromuskulären und neuro-ophthalmologischen Erkrankungen der unter I.1 genannten Tierarten sowie über die wichtigsten neuropathologisch fassbaren Krankheiten des Menschen
7. Erstellung von Gutachten
9. Einschlägige Rechtsvorschriften auf nationaler und EU-Ebene, insbesondere zu Tierschutz und Tierversuchen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten
2. Zugelassene Einrichtungen wie z.B. Bundesforschungsanstalten, Landesuntersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste und private Einrichtungen mit Arbeitsschwerpunkt in der experimentellen oder diagnostischen Neuropathologie
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) mindestens zwei Jahre im Teilgebiet „Neuropathologie“ zum Gebiet „Pathologie“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III.4. und III.5. geforderten Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Teilgebietsbezeichnung.